

TRADEMARK ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1
Stylesheet Version v1.2

ETAS ID: TM342164

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT		
NATURE OF CONVEYANCE:	ENTITY CONVERSION		
CONVEYING PARTY DATA			
Name	Formerly	Execution Date	Entity Type
S & V Technologies AG		07/26/2013	CORPORATION: GERMANY
RECEIVING PARTY DATA			
Name:	Skin & Vision Technologies GmbH		
Street Address:	Neuendorfstr. 20A		
City:	Hennigsdorf		
State/Country:	GERMANY		
Postal Code:	16761		
Entity Type:	LIMITED LIABILITY COMPANY: GERMANY		
PROPERTY NUMBERS Total: 1			
Property Type	Number	Word Mark	
Registration Number:	3970886	ACRIVET	
CORRESPONDENCE DATA			
Fax Number:	2066826031		
<i>Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.</i>			
Phone:	206-622-4900		
Email:	JeffG@SeedIP.com		
Correspondent Name:	Kevin S. Costanza		
Address Line 1:	701 Fifth Avenue		
Address Line 2:	Suite 5400		
Address Line 4:	Seattle, WASHINGTON 98104		
ATTORNEY DOCKET NUMBER:	830100.201		
NAME OF SUBMITTER:	Kevin S. Costanza		
SIGNATURE:	/Kevin S. Costanza/		
DATE SIGNED:	05/21/2015		
Total Attachments: 34			
source=830100_201_Certificate#page1.tif			
source=830100_201_Certificate#page2.tif			
source=830100_201_Certificate#page3.tif			
source=830100_201_Certificate#page4.tif			

OP \$40.00 3970886

source=830100_201_Certificate#page5.tif
source=830100_201_Certificate#page6.tif
source=830100_201_Certificate#page7.tif
source=830100_201_Certificate#page8.tif
source=830100_201_Certificate#page9.tif
source=830100_201_Certificate#page10.tif
source=830100_201_Certificate#page11.tif
source=830100_201_Certificate#page12.tif
source=830100_201_Certificate#page13.tif
source=830100_201_Certificate#page14.tif
source=830100_201_Certificate#page15.tif
source=830100_201_Certificate#page16.tif
source=830100_201_Certificate#page17.tif
source=830100_201_Certificate#page18.tif
source=830100_201_Certificate#page19.tif
source=830100_201_Certificate#page20.tif
source=830100_201_Certificate#page21.tif
source=830100_201_Certificate#page22.tif
source=830100_201_Certificate#page23.tif
source=830100_201_Certificate#page24.tif
source=830100_201_Certificate#page25.tif
source=830100_201_Certificate#page26.tif
source=830100_201_Certificate#page27.tif
source=830100_201_Certificate#page28.tif
source=830100_201_Certificate#page29.tif
source=830100_201_Certificate#page30.tif
source=830100_201_Certificate#page31.tif
source=830100_201_Certificate#page32.tif
source=830100_201_Certificate#page33.tif
source=830100_201_Certificate#page34.tif

Urkundenrolle Nr.

523/2013

-Diese Urkunde ist durchgehend einseitig beschrieben-



Verhandelt

zu Berlin-Hermsdorf am 26. Juli 2013

Vor dem unterzeichneten Notar

Lutz Baxmeier

Hermsdorfer Damm 207 • 13467 Berlin

erschien

Frau Dr. Christine Friederike **K r e i n e r** geb. Bauer,

geboren am 10. Juni 1944,

wohnhaft Harthausen Straße 30 a, 81545 München

-nachfolgend "Vorsitzende" genannt -

Die Erschienenen ist dem Notar von Person bekannt.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Erschienenen verneint.

I. Anwesenheit

Die Erschienenen bittet um Beurkundung der nachfolgenden

Hauptversammlungeniederschrift

und erklärt hierzu vorab, dass sie die Beschlüsse nicht nur im eigenen Namen fasse, sondern auch für die weiteren Aktionäre der S & V Technologies AG mit dem Sitz in Hennigsdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin zu HRB 7929 NP.

1. die AHRYS Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft,

Alpenstraße 18, 82319 Starnberg

aufgrund der Vollmacht vom 24. Juni 2013 zur UR.Nr. 2259/2013 des

Notars Dr. Michael Bohrer,

2. die Carl Zeiss Meditec AG, Göschwitzer Straße 51-52, 07745 Jena,

aufgrund der Vollmacht vom 13. Juni 2013 zur UR.Nr. 1423/2013 des

Notariats Aalen II,

3. Herrn Dr. Hans Jürg Kreiner, geboren am 08. Dezember 1942,
wohnhaft Harthäuser Straße 30a, 81545 München,
aufgrund der Vollmacht vom 13. Juni 2013 zur UR.Nr. 1968/2013 des
Notars Dr. Robert Walz,
4. Herrn Dr. Said Hilton, geboren am 28. Februar 1971,
wohnhaft Wagnerstraße 26, 40212 Düsseldorf,
aufgrund der Vollmacht vom 20. Juni 2013 zur UR.Nr. 1267/2013 des
Notars Dr. Rombach,
5. Frau Ingeborg Fromberg, geboren am 10. Juli 1952,
wohnhaft Spitzahornweg 11, 16567 Schönfließ,
aufgrund der Vollmacht vom 17. Juni 2013 zur UR.Nr. 405/2013 des
Notars Lutz Baxmeier,
6. die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH,
Schwarzschildstraße 94, 14480 Potsdam
aufgrund der Vollmacht vom 12. Juni 2013 zur UR.Nr. 547/2013 des
Notars Peter Koch.

Die vorbenannten Vollmachten lagen sämtlichst zur Beurkundung unwiderrufen im Original vor. Beglaubigte Ablichtungen werden als Anlage zur Urkunde genommen.

II. Ablauf der Hauptversammlung

Die Bekanntmachung enthält folgende Tagesordnung:

1. Erläuterung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses und des Umwandlungsberichts durch den Vorstand;
2. Beschluss über die Umwandlung der S & V Technologies AG in die Skin & Vision Technologies GmbH;
3. Beschluss über die Bestellung der Geschäftsführer der Skin & Vision Technologies GmbH.

Die Vorsitzende stellte weiter fest, dass der Umwandlungsbericht von der Einberufung der Hauptversammlung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft ausgelegt wurde, dieser auch während der Dauer der Hauptversammlung ausliegt. Die Vorsitzende stellte weiter fest, dass den Aktionären mit der Einberufung der Hauptversammlung ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG übersandt wurde. Weiter stellte die Vorsitzende fest, dass die AuditJurTax GmbH die Angemessenheit der im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses angebotenen Barabfindung in Ihrem Prüfungsbericht festgestellt hat. Der Prüfungsbericht wurde allen Beteiligten zusammen mit dem Abfindungsangebot übersandt und liegt auch heute in der Hauptversammlung aus.

Punkt 1: Erläuterung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses

Die Vorstandsvorsitzende erläuterte den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses.

Punkt 2: Umwandlungsbeschluss

Die Vorsitzende beantragte, den Formwechsel der S & V Technologies AG wie folgt zu beschließen:

(1) Die AG wird durch den Formwechsel in eine GmbH umgewandelt. Die Satzung der GmbH ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt. Sie war Bestandteil des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses, der allen Aktionären zugesandt wurde. Die Satzung wird festgestellt.

(2) Die Firma der GmbH lautet: »Skin & Vision Technologies GmbH«.

(3) Das Grundkapital der S & V Technologies AG zu 100.000,00 € wird in der bisherigen Höhe zum Stammkapital der Skin & Vision Technologies GmbH, beteiligt:

- Frau Dr. Christine Friederike Kreiner, wohnhaft in München
mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 mit Nennbetrag von 40.000,00 €,
- Herr Dr. Hans Jürg Kreiner, wohnhaft in München,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 mit Nennbetrag von 24.000,00 €,
- Firma AHRYS Consulting GmbH, Starnberg
mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 mit Nennbetrag von 10.000,00 €,
- Herr Dr. Said Hilton, wohnhaft in Düsseldorf
mit einem Geschäftsanteil Nr. 4 mit Nennbetrag von 10.000,00 €,
- Frau Ingeborg Fromberg, wohnhaft in Schönfließ
mit einem Geschäftsanteil Nr. 5 mit Nennbetrag von 4.000,00 €,
- Firma Carl Zeiss Meditec AG
mit einem Geschäftsanteil Nr. 6 mit Nennbetrag von 2.000,00 €,

Firma Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH
(MBG GmbH) in Potsdam

mit einem Geschäftsanteil Nr. 7 im Nennbetrag von 10.000,00 €.

(4) Sonstige besondere Rechte (z.B. Anteile ohne Stimmrecht, Mehrstimmrechtsanteile etc.) für einzelne Gesellschafter oder Dritte werden nicht gewährt.

(5) Die Gesellschaft bietet jedem Aktionär, der gegen den Umwandlungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll des die Gesellschafterversammlung beurkundenden Notars erklärt, den Erwerb seiner künftigen Geschäftsanteile Zug um Zug gegen Zahlung einer Barabfindung nach Maßgabe der §§ 207 bis 211 UmwG an. Ein Widerspruch wurde nicht erhoben.

(6) Die Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern der AG werden auch in der neuen Rechtsform fortgesetzt. Auswirkungen mitbestimmungsrechtlicher oder tarifrechtlicher Art ergeben sich nicht.

Sodann stimmten die Aktionäre - handelnd wie angegeben - durch Handzeichen ab. Der Vorsitzende stellte fest, dass nach dem Teilnehmerverzeichnis Aktien im Nennbetrag von 100.000,00 € mit allen Stimmen vertreten sind. Für den Umwandlungsbeschluss stimmten alle Aktionäre. Stimmenthaltungen gab es keine.

Die Vorsitzende gab das Abstimmungsergebnis bekannt und stellte fest, dass die Umwandlung einstimmig beschlossen ist.

Punkt 3: Bestellung der ersten Geschäftsführer

Als erster Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt

Frau Dr. Christine Friederike Kreiner geb. Bauer,
geboren am 10. Juni 1944,
wohnhaft Harthäuser Str. 30 a, 81545 München.

Der Geschäftsführer hat stets Einzelvertretungsbefugnis. Er wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III. Vollmacht

Ich bevollmächtige hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten

Antje Balcke,
Alexandra Jänsch,
Marion Vollack,
Cordula Bergemann

Büroanschrift: Hermsdorfer Damm 207, 13467 Berlin,
und zwar jede für sich allein, alle Erklärungen Privaten und Behörden gegenüber abzugeben, die zur Umwandlung bzw. Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister etwa noch erforderlich sind. Die Vollmacht schließt auch das Stimmrecht in abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen ein, in denen aufgrund etwaiger Verfügungen der Industrie- und Handelskammer oder des Registergerichts Satzungsänderungen beschlossen werden müssen. Die Vollmacht berechtigt auch zur Anmeldung zum Handelsregister und erlischt, sobald die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Die Angestellten des Notars sind ferner bevollmächtigt, und zwar jeder für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung der Urkunde erforderlichen Erklärungen für sie abzugeben, insbesondere, soweit sie zur Behebung etwaiger Beanstandungen durch das Handelsregister erforderlich sind. Sie sind auch berechtigt, Registeranmeldungen aller Art vorzunehmen sowie die Liste der Gesellschafter für den oder die Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar oder vor einem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden. Der Notar wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass von der Vollmacht nur vertragsgemäß Gebrauch gemacht wird.

Die vorstehende Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig unterschrieben wie folgt:

gez. Dr. Christine F. Kreiner

gez. Baxmeier, Notar

L.S.

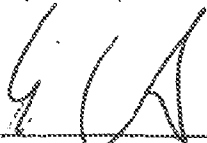
Stammkapital für den Vollmachtgeber zu übernehmen, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Vertretungsmacht festzulegen. Die Bevollmächtigte darf alle in diesem Zusammenhang zweckdienlichen und erforderlichen Erklärungen abgeben.

Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Untervollmacht zu erteilen.

Zur Beurkundung dessen, hat der Vollmachtgeber diese Urkunde unterzeichnet.

München, den 24.06.2013

(Ort, Datum)



AHRYS Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft
gesetzlich vertreten d. d. Geschäftsführer Horst Seitz

URNr. 2259 /2013

Ich beglaubige die Echtheit der vorstehenden, vor mir anerkannten Unterschrift von

Herrn Horst Seitz,
geboren am 13. März 1961, Dipl.Kaufmann,
Alpenstraße 18, 82319 Starnberg,
verheiratet, im gesetzlichen Güterstand lebend,
persönlich bekannt.

Aufgrund Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht München - HRB Nr. 162
687 - vom 20.06.2013 bescheinige ich, daß


Herr Horst Seitz,
geboren am 13.03.1961

als Geschäftsführer einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181
BGB zur Vertretung der

AHRYS Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Sitz: Starnberg

befugt ist.

München, den 24.06.2013


(Dr. Michael Bohrer)
Notar

Dass vorstehende Ablichtung mit der mir
im Original vorliegenden Urschrift im Text
wörtlich übereinstimmt, wird hiermit be-
glaubigt.

Berlin, den 26. JULI 2013


Notar



Beglaubigte Fotokopie

Vollmacht

Der Vollmachtgeber

Carl Zeiss Meditec AG,
Göschwitzer Straße 51-52, 07745 Jena,
(Amtsgericht Jena, HRB 205623)

ist als Aktionär beteiligt an der S & V Technologies AG mit dem Sitz in Hennigsdorf, eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin unter HRB 7929 NP (nachfolgend auch Gesellschaft genannt).

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000,00 EUR ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie.

Am Grundkapital der Gesellschaft hält der Vollmachtgeber (als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Aktionärs, *Acri.Tec AG Gesellschaft für ophthalmologische Produkte, nach deren formwechselnder Umwandlung zur *Acri.Tec GmbH sowie der weiteren Verschmelzung der *Acri.Tec GmbH auf den Vollmachtgeber) 2.000 Stück nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Diese sind mit den laufenden Aktiennummern 74.001 bis 76.000 als Globalaktie Nr. 005 verbrieft und entsprechend mit den erforderlichen Angaben nach § 67 AktG im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen.

Hiermit bevollmächtigen wir in gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis,

Dr. Ludwin Monz, geboren am 20.10.1963,

hier handelnd in meiner Eigenschaft als Vorstand des Vollmachtgebers,

und

Dr. Christian Müller, geboren am 03.08.1967,

hier handelnd in meiner Eigenschaft als Vorstand des Vollmachtgebers,

Frau Dr. Christine Friederike Kreiner,
geboren am 10.06.1944,
Harthäuser Str. 30a, 81545 München
- nachfolgend "die Bevollmächtigte" genannt -

den Vollmachtgeber im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH nach den §§ 190 ff., 238 ff. UmwG in allen gesetzlich zulässigen An-

Arbeiten einschließlich hierfür vorbereitender Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen (nachfolgend der Umwandlungsvorgang genannt) vollumfänglich zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und zur Annahme aller Handlungen, die für das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder die Durchführung des Umwandlungsvorganges notwendig oder zweckdienlich sind.


Die Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, den Vollmachtgeber als Aktionär in Hauptversammlungen der Gesellschaft betreffend den Umwandlungsvorgang vollumfänglich zu vertreten, sämtliche Aktionärsrechte sowie das Stimmrecht auszuüben, den Umwandlungsvorgang zu beschließen sowie sämtliche Zustimmungs- und Verzichtserklärungen in diesem Zusammenhang vorbehaltlos abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist die Bevollmächtigte berechtigt, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der formwechselnd in eine GmbH umgewandelten Gesellschaft vollständig neu zu fassen, Stammkapital für den Vollmachtgeber zu übernehmen, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Vertretungsmacht festzulegen. Die Bevollmächtigte darf alle in diesem Zusammenhang zweckdienlichen und erforderlichen Erklärungen abgeben.

Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Untervollmacht zu erteilen.

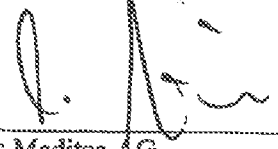
Zur Beurkundung dessen, hat der Vollmachtgeber diese Urkunde unterzeichnet.

Oberkochen, 13. Juni 2013

(Ort, Datum)



Carl Zeiss Meditec AG
gesetzlich vertreten d. d. Vorstand Dr. Ludwin Monz



Carl Zeiss Meditec AG
gesetzlich vertreten d. d. Vorstand Dr. Christian Müller

(Notarvermerk)

Verteiler:

Abschrift für die Urkundensammlung

Beglaubigte Abschrift für den Vollmachtgeber

Beglaubigte Abschrift für die Bevollmächtigte

X, das den bisherigen Anteil der Carl Zeiss Meditec AG am Stammkapital der Gesellschaft nicht übersteigt,

Seite 2 von 2

TRADEMARK

REEL: 005521 FRAME: 0862



Urkundenrolle II UR 1423 / 2013

Notariat Aalen II Marktplatz 23 • 73430 Aalen
II UZ 1846 / 2013

Notarielle Beglaubigung

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift von

1. Herrn Dr. Ludwin Monz, Vorstandsmitglied,
geboren am 20.10.1963,
geschäftsansässig in 07745 Jena, Göschwitzer Straße 51-52,

- persönlich bekannt -
2. Herrn Dr. Christian Müller, Vorstandsmitglied,
geboren am 03.08.1967,
geschäftsansässig in 07745 Jena, Göschwitzer Straße 51-52,

- persönlich bekannt -

beglaubige ich hiermit öffentlich.

Gleichzeitig bescheinige ich, der unterzeichnende Notar, aufgrund am 12.06.2013 erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister Nr. B 205823 beim Amtsgericht Jena, dass dort die Firma Carl Zeiss Meditec AG mit dem Sitz in Jena eingetragen ist und die Herren Dr. Ludwin Monz und Dr. Christian Müller in ihrer vorgenannten Eigenschaft gemeinsam zur Vertretung dieser Gesellschaft berechtigt sind.

Aalen, den 13.06.2013
Notariat Aalen II

(Kurz)
Notar

Das vorstehende Ablichtung mit der mir im Original vorliegenden Urschrift im Text wörtlich übereinstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 26. JULI 2013

Notar



TRADEMARK

REEL: 005521 FRAME: 0863

Beglaubigte Fotokopie

Vollmacht

der Vollmachtgeber

Herr Dr. Hans Jürg Kreiner,
geboren am 08.12.1942,
Harthausen Str. 30a, 81545 München

als Aktionär beteiligt an der S & V Technologies AG mit dem Sitz in Hennigsdorf, eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin unter HRB 7929 NP (nachfolgend auch Gesellschaft genannt).

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000,00 EUR ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie.

Am Grundkapital der Gesellschaft hält der Vollmachtgeber 24.000 Stück nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Diese sind mit den laufenden Aktiennummern 35.001 bis 59.000 als Globalaktie Nr. 002 verbrieft und entsprechend mit den erforderlichen Angaben nach § 67 AktG im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen.

Hiermit bevollmächtigt der Vollmachtgeber

Frau Dr. Christine Friederike Kreiner,
geboren am 10.06.1944,
Harthausen Str. 30a, 81545 München
– nachfolgend "die Bevollmächtigte" genannt –

den Vollmachtgeber im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH nach den §§ 190 ff., 238 ff. UmwG in allen gesetzlich zulässigen Angelegenheiten einschließlich hierfür vorbereitender Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen (nachfolgend der Umwandlungsvorgang genannt) vollumfänglich zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen, die für das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder die Durchführung des Umwandlungsvorganges notwendig oder zweckdienlich sind.

Die Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, den Vollmachtgeber als Aktionär in Hauptversammlungen der Gesellschaft betreffend den Umwandlungsvorgang vollumfänglich zu vertreten, sämtliche Aktionärsrechte sowie das Stimmrecht auszuüben, den Umwandlungsvorgang zu beschließen sowie sämtliche Zustimmungs- und Verzichtserklärungen in diesem Zusammenhang vorbehaltlos abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist die Bevollmächtigte berechtigt, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der formwechselnd in eine GmbH umgewandelten Gesellschaft vollständig neu zu fassen, Stammkapital für den Vollmachtgeber zu übernehmen, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Vertretungsmacht festzulegen. Die Bevollmächtigte darf alle in diesem Zusammenhang zweckdienlichen und erforderlichen Erklärungen abgeben.

TRADEMARK

REEL: 005521 FRAME: 0864

Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Untervollmacht zu erteilen.

In Beurkundung dessen, hat der Vollmachtgeber diese Urkunde unterzeichnet.

Frankfurt, 13.06.2013
(Ort, Datum)


Hans Jörg Kreiner

(Notarvermerk)

erteiler:

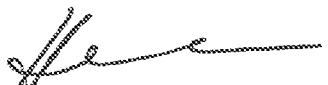
Abschrift für die Urkundensammlung
leglaubigte Abschrift für den Vollmachtgeber
leglaubigte Abschrift für die Bevollmächtigte

URNr. 1968W/2013

Ich beglaubige die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschrift von
Herrn Dr. Hans Jürg Kreiner, geboren am 08.12.1942, wohnhaft in 81545
München, Harthäuser Strasse 30 a.

Die vorstehende Person wies sich durch amtlichen Lichtbildausweis aus.

München, den 13. Juni 2013


Martin Hörmann, Notarassessor,
amtlich bestellter Vertreter des
Notars Dr. Robert Walz

Dass von dem in der Urkunde mit der mir
im Original vorgelegten Unterschrift im Text
wiedergegebenen Person, wird hiermit be-
glaubigt.

Berlin, den 26. JULI 2013


Notar



Beglaubigte Fotokopie
Vollmacht

der Vollmachtgeber

Herr Dr. Said Hilton,
geboren am 28.02.1971,
Wagnerstraße 26, 40212 Düsseldorf

als Aktionär beteiligt an der S & V Technologies AG mit dem Sitz in Hennigsdorf, eingetragenen beim Amtsgericht Neuruppin unter HRB 7929 NP (nachfolgend auch Gesellschaft genannt).

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000,00 EUR ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie.

Das Grundkapital der Gesellschaft hält der Vollmachtgeber 10.000 Stück nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Diese sind mit den laufenden Aktiennummern 86.001 bis 96.000 als Globalaktie Nr. 007 verbrieft und entsprechend mit den erforderlichen Angaben nach § 67 AktG im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen.

ermit bevollmächtigt der Vollmachtgeber

Frau Dr. Christine Friederike Kreiner,
geboren am 10.06.1944,
Harthäuser Str. 30a, 81545 München
– nachfolgend "die Bevollmächtigte" genannt –

den Vollmachtgeber im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH nach den §§ 190 ff., 238 ff. UmwG in allen gesetzlich zulässigen Angelegenheiten einschließlich hierfür vorbereitender Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen (nachfolgend der Umwandlungsvorgang genannt) vollumfänglich zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen, die für das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder die Durchführung des Umwandlungsvorganges notwendig oder zweckdienlich sind.

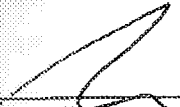
Die Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, den Vollmachtgeber als Aktionär in Hauptversammlungen der Gesellschaft betreffend den Umwandlungsvorgang vollumfänglich zu vertreten, sämtliche Aktionärsrechte sowie das Stimmrecht auszuüben, den Umwandlungsvorgang zu beschließen sowie sämtliche Zustimmungs- und Verzichtserklärungen in diesem Zusammenhang vorbehaltlos abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist die Bevollmächtigte berechtigt, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der formwechselnd in eine GmbH umgewandelten Gesellschaft vollständig neu zu fassen, Stammkapital für den Vollmachtgeber zu übernehmen, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Vertretungsmacht festzulegen. Die Bevollmächtigte darf alle in diesem Zusammenhang zweckdienlichen und erforderlichen Erklärungen abgeben.

Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Untervollmacht zu erteilen.

In Beurkundung dessen, hat der Vollmachtgeber diese Urkunde unterzeichnet.

20.6.13

(Ort, Datum)


Said Hilton

(Notarvermerk)

Verteiler:

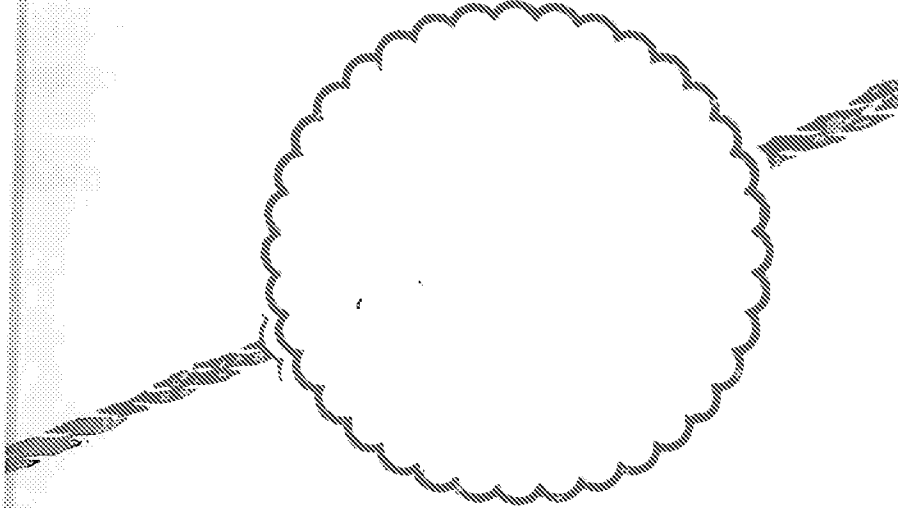
Abschrift für die Urkundensammlung

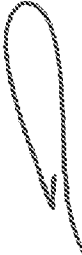
Abschrift für den Vollmachtgeber

Abschrift für die Bevollmächtigte

mir von Person bekannt.

Düsseldorf, den 20. Juni 2013




Dr. Paul R
No

Dass vorstehende Ablic
im Original vorliegender
wörtlich übereinstimmt,
glaubigt.

Berlin, den 26. Juli





Beglaubigte Fotokopie

Vollmacht

der Vollmachtgeber

**Frau Ingeborg Fromberg,
geboren am 10.07.1952,
Spitzahornweg 11, 16567 Schönfließ**

ist als Aktionär beteiligt an der S & V Technologies AG mit dem Sitz in Hennigsdorf, eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin unter HRB 7929 NP (nachfolgend auch Gesellschaft genannt).

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000,00 EUR ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie.

Am Grundkapital der Gesellschaft hält der Vollmachtgeber 4.000 Stück nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Diese sind mit den laufenden Aktiennummern 96.001 bis 100.000 als Globalaktie Nr. 008 verbrieft und entsprechend mit den erforderlichen Angaben nach § 67 AktG im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen.

Hiermit bevollmächtigt der Vollmachtgeber

**Frau Dr. Christine Friederike Kreiner,
geboren am 10.06.1944,
Harthäuser Str. 30a, 81545 München
– nachfolgend "die Bevollmächtigte" genannt –**

den Vollmachtgeber im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH nach den §§ 190 ff., 238 ff. UmwG in allen gesetzlich zulässigen Angelegenheiten einschließlich hierfür vorbereitender Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen (nachfolgend der Umwandlungsvorgang genannt) vollumfänglich zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen, die für das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder die Durchführung des Umwandlungsvorganges notwendig oder zweckdienlich sind.

Die Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, den Vollmachtgeber als Aktionär in Hauptversammlungen der Gesellschaft betreffend den Umwandlungsvorgang vollumfänglich zu vertreten, sämtliche Aktionärsrechte sowie das Stimmrecht auszuüben, den Umwandlungsvorgang zu beschließen sowie sämtliche Zustimmung- und Verzichtserklärungen in diesem Zusammenhang vorbehaltlos abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist die Bevollmächtigte berechtigt, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der formwechselnd in eine GmbH umgewandelten Gesellschaft vollständig neu zu fassen, Stammkapital für den Vollmachtgeber zu übernehmen, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Vertretungsmacht festzulegen. Die Bevollmächtigte darf alle in diesem Zusammenhang zweckdienlichen und erforderlichen Erklärungen abgeben.

TRADEMARK

REEL: 005521 FRAME: 0870

Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Untervollmacht zu erteilen.

zur Beurkundung dessen, hat der Vollmachtgeber diese Urkunde unterzeichnet.

W. H. 17. Juli 2013

(ort, Datum)

L. F. F.

geborg Fromberg

(Notarvermerk)

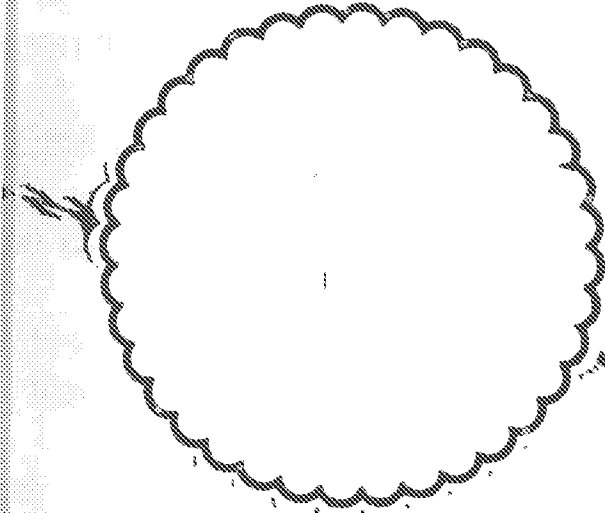
Verteiler:

Abschrift für die Urkundensammlung
leglaubigte Abschrift für den Vollmachtgeber
leglaubigte Abschrift für die Bevollmächtigte

beglaubige ich hiermit.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurk

Berlin, den 17. Juni 2013



[Handwritten signature]
Notar

Notarkostenberechnung (§§ 141, 154 KostO)

Geschäftswert: 4.000,00 € (§ 45 KostO)

Beglaubigung von Unterschriften §§ 32, 45 I, 33 KostO

Zwischensumme netto

19 % Umsatzsteuer § 151a KostO

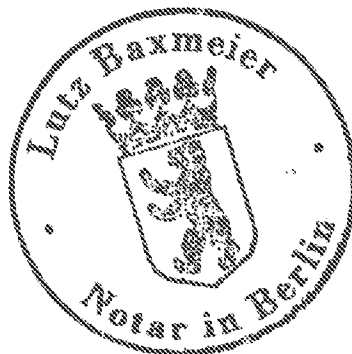
Gesamtbetrag

[Handwritten signature]
Notar

Anmerkung: Diese Kostenberechnung ist ausschließlich Bestandteil der Urkunde und begründet keinen wirksamen

Dass vorstehende Ablic
im Original vorliegenden
wörtlich übereinstimmt,
glaubt.

Berlin, den 26. JULI



TRADEMARK

REEL: 005521 FRAME: 0872

Beglaubigte Fotokopie

Vollmachtgeber

**Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH,
Schwarzschildstraße 94, 14480 Potsdam,
(Amtsgericht Potsdam, HRB 5971)**

als Aktionär beteiligt an der S & V Technologies AG mit dem Sitz in Hennigsdorf, eingetragten beim Amtsgericht Neuruppin unter HRB 7929 NP (nachfolgend auch Gesellschaft genannt).

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000,00 EUR ist eingeteilt in 100.000 [den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie.

Das Grundkapital der Gesellschaft hält der Vollmachtgeber 10.000 Stück nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien. Diese sind mit den laufenden Aktiennummern 76.001 bis 86.000 als Globalaktie Nr. 006 verbrieft und entsprechend mit den erforderlichen Angaben nach § 67 AktG im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen.

Wir ernennt bevollmächtigen wir in gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis,

Herrn Dr. Milos Stefanovic, geboren am 12.09.1957,

hier handelnd in meiner Eigenschaft als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer des Vollmachtgebers,

und

Herrn Gerhard Willenbücher, geboren am 14.07.1952,

hier handelnd in meiner Eigenschaft als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter, gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigter Gesamtprokurist des Vollmachtgebers,

**Frau Dr. Christine Friederike Kreiner,
geboren am 10.06.1944,
Harthausen Str. 30a, 81545 München
– nachfolgend "die Bevollmächtigte" genannt –**

den Vollmachtgeber im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH nach den §§ 190 ff., 238 ff. UmwG in allen gesetzlich zulässigen Angelegenheiten einschließlich hierfür vorbereitender Handlungen, Maßnahmen und Erklärungen (nachfolgend der Umwandlungsvorgang genannt) vollumfänglich zu vertreten.

Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen, die für das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder die Durchführung des Umwandlungsvorganges notwendig oder zweckdienlich sind.

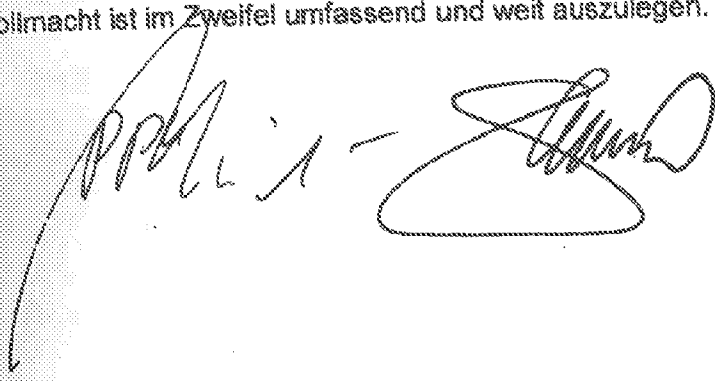
TRADEMARK

REEL: 005521 FRAME: 0873

Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, den Vollmachtgeber als Aktionär in Hauptversammlungen der Gesellschaft betreffend den Umwandlungsvorgang vollumfänglich zu vertreten, sämtliche Aktionärsrechte sowie das Stimmrecht auszuüben, den Umwandlungsvorgang zu beschließen sowie sämtliche Zustimmungs- und Verzichtserklärungen in diesem Zusammenhang vorbehaltlos abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist die Bevollmächtigte berechtigt, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der umgewandelt in eine GmbH umgewandelten Gesellschaft vollständig neu zu fassen, Stammkapital für den Vollmachtgeber zu übernehmen, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Vertretungsmacht festzulegen. Die Bevollmächtigte darf alle in diesem Zusammenhang zweckdienlichen und erforderlichen Erklärungen abgeben.

Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht ist im Zweifel umfassend und weit auszulegen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Urkundenrolle Nr. K 547/2013

Vorstehende, vor mir heute in 14480 Potsdam, Schwarzschildstraße 94, wohin sich der Notar auf Ersuchen begab, eigenhändig vollzogene Namensunterschriften von

1. Herrn Dr. Miloš Stefanović,
geboren am 12. September 1957,
2. Herrn Gerhard Willenbücher,
geboren am 14. Juli 1952,

beide dienstansässig Schwarzschildstraße 94, 14480 Potsdam,
beide dem Notar von Person bekannt,

beglaubige ich hiermit.

Potsdam, 12. Juni 2013


Koch
Notar




Bescheinigung

Durch Einsicht in das elektronische Handelsregister B beim Amtsgericht Potsdam am heutigen Tage, habe ich festgestellt, dass unter Nr. 5971 P die

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH

mit dem Sitz in Potsdam eingetragen ist und von dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Miloš Stefanović, und dem Prokuristen, Herrn Gerhard Willenbücher, gemeinschaftlich vertreten wird. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Potsdam, 17. Juni 2013


Koch
Notar



Dass vorstehende Ablichtung mit der mir im Original vorliegenden Urschrift im Text wörtlich übereinstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 26. JUNI 2013


Notar

SATZUNG

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Skin & Vision Technologies GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist

Neuendorfstr.20 A
16761 Hennigsdorf

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Produkten für die ästhetische Dermatologie und Kosmetik sowie für die Veterinärmedizin, dabei insbesondere Veterinärpharmologie, und von Biomaterialien auf Kunststoffbasis.
2. Die Gesellschaft ist auch zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Übernahme oder Beteiligung an anderen Unternehmungen, zur Übernahme deren Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3 Dauer und Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem der Gesellschafter mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer zu erfolgen.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Sein Anteil wird eingezogen. Für den an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Abfindungsbetrag gilt die Regelung in § 14 Abs. 4 dieser Satzung, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Höhe als auch seiner Zahlungsweise.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,-
(in Worten: Eurohunderttausend).
2. Bei Gründung der Gesellschaft haben auf das Stammkapital folgende Personen die nachfolgenden Stammeinlagen übernommen:
 - a. Frau Dr. Christine Friederike Kreiner, wohnhaft in München, EUR 40.000,-
 - b. Herr Dr. Hans Jürg Kreiner, wohnhaft in München, EUR 24.000,-
 - c. AHRYS Consulting GmbH, Starnberg, EUR 10.000,-
 - d. Herr Dr. Said Hilton, wohnhaft in Düsseldorf, EUR 10.000,-
 - e. Frau I. Fromberg EUR 4.000,-
 - f. Carl Zeiss Meditec AG, EUR 2.000,-
 - g. MBG GmbH; Potsdam, EUR 10.000,-

Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

3. Wird das Stammkapital erhöht, so steht denjenigen, die zum Zeitpunkt des Erhebungsbeschlusses Gesellschafter sind, das Bezugsrecht im Verhältnis zu ihren bisherigen Stammeinlagen zu.
4. Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und der Zustimmung des Inhabers der Geschäftsanteile, welche vereinigt werden sollen.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss einem, mehreren oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Frau Dr. Christine F. Kreiner steht das Amt des Geschäftsführers dergestalt als Sonderrecht (§38 Abs.2 Satz1 GmbHG) zu, dass die Bestellung nur aus wichtigem Grund und nur durch gerichtliche Entscheidung widerrufen werden kann. (höchst persönliches Sonderrecht).
5. Im Falle der Liquidation gelten diese Regelungen (Abs. 1 bis Abs. 5) auch für die Liquidatoren.

- a) Zustimmung zur Leitung von Geschäften
- b) Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungsverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung der Freiheit und Betätigung der Gesellschaft zur Folge haben können
- c) Jahresplanung, insbesondere Budgetplanung für das jeweils folgende Jahr
- d) Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen sowie Übertragung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Grundrechten
- e) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Zweigniederlassungen
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Grundrechten
- g) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte
- h) Abschluss und Beendigung von Patent-, Lizenz- und Know-How-Verträgen, deren Gegenstandswert von mehr als € 50.000,--, ausgenommen sind, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft abgeschlossen werden
- i) Abschluss von Kooperationsverträgen, soweit die von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen mehr als € 100.000,-- betragen
- j) Vergabe von Krediten an nicht verbundene Unternehmen oder Personen
- k) Termingeschäfte mit Devisen und anderen börsenmäßig gehandelten Werten, soweit solche Geschäfte nicht zu Kurssicherungszwecken abgeschlossen werden
- l) Veranlassung von Entwicklungsprojekten mit einem Volumen von insgesamt mehr als € 100.000,-- (in Worten: Einhunderttausend)
- m) Jede Inanspruchnahme von Darlehen über € 250.000,-- mit Ausnahme von Bankkrediten in Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes
- n) Investitionen über (im Einzelfall oder insgesamt) € 100.000,-- (in Worten: Einhunderttausend) sowie Investitionen, die zu einer Überschreitung des Budgets führen, es sei denn, die Investitionen sind im Budget aufgeführt
- o) Einstellung von Mitarbeitern, deren gegenwärtige oder zukünftige Gehälter mehr als € 80.000,-- (in Worten: achtzigtausend) brutto übersteigt oder deren Arbeitsvertrag innerhalb von 3 Monaten gekündigt werden kann
- p) Erhöhung des Gehaltes jedes beschäftigten Mitarbeiters einschließlich Zulagen um mehr als € 15.000,-- (in Worten: fünfzehntausend) im Jahr

- q) Bestellung, Einräumung und Bewilligung von Grundpfandrechten und anderer Belastungen am Gesellschaftsvermögen im Ganzen oder an Teilen des Gesellschaftsvermögens
 - r) Führung jedes für die Gesellschaft wesentlichen Aktiv-Prozesses mit einem Gegenstandswert von mehr als € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend), soweit hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen betroffen ist, die aus den laufenden Geschäftsbetrieb resultieren
 - s) Sicherheitsleistungen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen, ausgenommen ist die übliche Gewährleistung für Produkte der Gesellschaft
 - t) Abschluss anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von über (im Einzelfall oder insgesamt) € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend) entstehen, mit Ausnahme von Veräußerungsgeschäften im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs
 - u) Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften und den Beiräten von Tochtergesellschaften, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind; Abschluß, Änderung oder Beendigung von Dienst- oder Pensionsverträgen mit Organpersonen
 - v) Führung von Verrechnungskonten für Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Gesellschafter, sofern der Saldo einen Betrag von insgesamt € 10.000,-- pro betroffene Person überschreitet
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet bei Gefahr im Verzug auch ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu handeln. Die Zustimmung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
4. Die Gesellschaft kann weitere Handlungen oder Maßnahmen bestimmen, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dieser Zustimmung bedarf es nicht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, ganz oder teilweise, an einen Mitgesellschafter.
2. Gesellschafter, die beabsichtigen, ihren Geschäftsanteil entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise an einen Nichtgesellschafter zu veräußern, sind verpflichtet, den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern unter schriftlicher Benennung des Kaufinteressenten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu den gleichen Konditionen wie gegenüber dem Nichtgesellschafter zum Kauf anzubieten. Das Angebot ist an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Anschrift der übrigen Gesellschafter zu richten. Für die Ausübung des Kaufrechtes gelten alsdann die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Vorkaufrecht sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 469 Abs. 2 BGB genannten Frist von einer Woche eine solche von sechs Wochen tritt, und mehreren ankaufberechtigten Gesellschaftern das Kaufrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zusteht.
3. Übt ein Gesellschafter sein Ankaufsrecht nicht aus, so wächst es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu.

Üben die übrigen Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht fristgemäß aus oder haben sie auf ihr Ankaufsrecht verzichtet, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung an einem Nichtgesellschafter zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

4. Eine Abtretung von angebotenen Geschäftsanteilen bzw. Teilgeschäftsanteilen an den bzw. die übernehmenden Gesellschafter (Erwerber) hat mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem die Annahme des Angebots wirksam erklärt wird bzw. bei mehreren annehmenden Gesellschaftern mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem der letzte annehmende Gesellschafter die Annahme des Angebots wirksam erklärt hat, zu erfolgen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen.
3. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
4. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres anzuberaumen.
5. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Einladungen sind bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
6. Jeder Gesellschafter darf an der Versammlung teilnehmen; er kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen rechtlich oder wirtschaftlich ausgebildeten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen oder sich dessen Beistand bedienen.
7. Gesellschafterversammlungen finden regelmäßig am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so führt der Geschäftsführer, der zugleich die höchste Beteiligung an der Gesellschaft hat, den Vorsitz. Sind die Geschäftsführer an der Gesellschaft nicht beteiligt oder haben sie die gleiche Beteiligung an der Gesellschaft, so führt der älteste Geschäftsführer den Vorsitz. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

9. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Jeder Gesellschafter kann die auf seine Geschäftsanteile entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
3. Die nachfolgenden Angelegenheiten erfordern eine Mehrheit von mindestens 66 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile, die nicht unter §8 Abs.1 Satz2 dieser Satzung fallen.
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Zeit und Ort der Versammlung, die Teilnehmer, die Beratungsgegenstände, die Anträge und die Beschlüsse festzuhalten hat. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter auf Kosten der Gesellschaft eine Abschrift. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich Widerspruch erfolgt. Ist der Gesellschafter zugleich Geschäftsführer so ist die Erklärung an einen anderen Geschäftsführer/Gesellschafter zu richten, der unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat.
5. Die Beschlussfassung kann, sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind, schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Über die Beschlüsse ist in jedem Fall eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder den Geschäftsführern zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung zuzuleiten ist. Für den Widerspruch gilt Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
6. Gesellschafter können sich auch bei der Stimmabgabe außerhalb von Gesellschafterversammlungen bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter, durch einen rechtlich oder wirtschaftlich ausgebildeten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, durch den eigenen Ehegatten oder durch volljährige Abkömmlinge vertreten lassen.
7. Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter.

§ 11 Jahresabschluss

Jahresabschluss, Buchführung und Bilanzierung haben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 12 Gewinnverwendung

Die Gesellschafter beschließen nach freiem Ermessen über die vollständige oder teilweise Ausschüttung oder Nichtausschüttung des Jahresgewinns. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden 50 % des Jahresgewinns an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die verbleibenden 50 % des Gewinns werden thesauriert, wobei durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu entscheiden ist, ob Einstellung in Gewinnrücklagen oder Gewinnvortrag erfolgt.

§ 13 Erbfolge

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Das gleiche gilt für den Fall einer Auflösung oder Liquidation institutioneller Gesellschafter.
2. Stirbt ein Gesellschafter, so haben sich die Erben durch Erbschein zu legitimieren. Bis zu dessen Vorlage ruhen das Stimmrecht sowie der Anspruch auf Auszahlung von Gewinnausschüttungen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann von den Erben oder Vermächtnisnehmern des Gesellschafters verlangen, die von Todes wegen zugefallenen Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte natürliche oder juristische Person(en) zu einem nach § 14 zu ermittelnden Entgelt zu übertragen. Bei Ehegatten, Eltern oder Abkömmlingen als Erben eines Gesellschafters hat die Gesellschafterversammlung die Pflicht, vor ihrem Beschluss gemäß Satz 1 das Interesse der oder des Erben an der Teilhabe an der Gesellschaft und die Interessen der Gesellschaft an einem reibungslosen, effektivem und flexiblen Geschäftsablauf und einer weiteren zügigen Entwicklung abzuwägen.
4. Das Verlangen nach Abs. 3 Satz 1 muss innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Erbscheins schriftlich geltend gemacht werden. Kann ein Erbschein nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Gesellschafters beigebracht werden, tritt an die Stelle der Übertragung die Einziehung in entsprechender Anwendung von § 14.
5. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters haben unverzüglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Gemeinschaftsrechte ausübt. Dies gilt auch, wenn die Gemeinschaft der Erben oder Vermächtnisnehmer auseinander gesetzt ist.
6. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts, alle Gesellschafterrechte der Betroffenen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss jederzeit zulässig.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist eine Einziehung durch Gesellschafterbeschluss zulässig im Fall des §13 oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist;
 - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder dem Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgenommen wurde;
 - ein Gesellschafter seine 77Gesellschafterpflichten schuldhaft in grober Weise verletzt;
 - in der Person des betroffenen Gesellschafters ein Grund vorliegt, der bei einer offenen Handelsgesellschaft gemäß § 133 HGB zur Auflösungsklage berechtigen würde;
 - der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Der Gesellschafterbeschluss gemäß Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dabei hat der Gesellschafter, dessen Anteil von der Einziehung betroffen wird, kein Stimmrecht.
4. Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung über deren Höhe sich die verbleibenden/übernehmenden und der ausscheidende Gesellschafter grundsätzlich einigen sollen. Sofern ein Gesellschafter die Einigungsbemühungen für gescheitert erklärt, ist für die Ermittlung des Abfindungsguthabens der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) maßgeblich; dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Der Ausscheidende erhält von dem so ermittelten Wert einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Abfindung beträgt zumindest 2/3 des anteiligen Ertragswerts der Gesellschaft, der nach Maßgabe des IDW Standard ESI zu ermitteln ist (Mindestwert). Macht der ausscheidende Gesellschafter geltend, dass die Abfindung nach den Sätzen 2 und 3 den Mindestwert unterschreitet, so wird dieser Mindestwert mit bindender Wirkung für die Gesellschaft und den ausscheidenden Gesellschafter durch ein Gutachten festgestellt, dem ebenfalls der IDW Standard ESI zugrunde zu legen ist. Den Gutachter bestimmt der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Kosten des Gutachtens trägt diejenige Partei, die mit ihren Vorstellungen weiter entfernt vom Ergebnis des Gutachters war. Sollte der gemäß den Sätzen 2 und 3 ermittelte Abfindungsbetrag über dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft liegen, so wird lediglich der anteilige Ertragswert als Abfindungssumme geschuldet. Die Abfindungsrate ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag zur Zahlung fällig. Die restlichen Raten sind jährlich mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß §247BGB oder an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Der ausscheidende Gesellschafter kann für den ausstehenden Abfindungsbetrag keine Sicherheit verlangen. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit auch in Teilbeträgen zulässig.

5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die Abtretung des Anteils an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person verlangen. Das Abtretungsentgelt bemisst sich nach § 14 Abs. 4. Wird ein Geschäftsanteil von mehreren gehalten, so ist die Einziehung zulässig, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen bei nur einem von ihnen vorliegen.
6. Ab der Einziehung oder dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung hat der betroffene Gesellschafter unabhängig von der Zahlung der Abfindung kein Stimmrecht. Der Beschluss über Einziehung oder Abtretung ist dem betroffenen Gesellschafter durch die im Gesellschafterbeschluss bezeichnete Person, im Übrigen durch einen Geschäftsführer, durch Übergabe-Einschreiben oder im Wege des Empfangsbekanntnisses mitzuteilen. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung, die Abtretung gegen Zahlung einer Vergütung jeweils nach Maßgabe des § 14 Abs. 4.
7. Der Zugang der Erklärung gemäß Abs. 6 über die Einziehung oder die Verpflichtung der Abtretung bewirkt, dass sämtliche mit dem betroffenen Geschäftsanteil verbundenen Rechte ruhen. Der Beschluss über die Zwangsabtretung des Geschäftsanteils im Sinne des Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung mit Zugang dieses Beschlusses über Zwangsabtretung rechtswirksam.
8. Wird die Wirksamkeit der Einziehung oder der Verpflichtung zur Abtretung zum Gegenstand eines Rechtsstreits, so sind die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte für die Dauer der Auseinandersetzung von einem durch die örtliche Industrie- und Handelskammer bestimmten Treuhänder wahrzunehmen.
9. Von den Regelungen dieses § 14, insbesondere der Bewertungsregel nach Abs. 4 kann im Einzelnen jeweils durch allstimmigen Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt werden. Abs. 7 gilt für diesen Beschluss nicht. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Regelungen des § 14 nur über eine Verweisung in der Satzung Anwendung finden.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland oder an dessen Stelle gesetzlich vorgeschriebenen Blättern.

§ 16 Wettbewerbsverbot

1. Einem geschäftsführenden oder im Unternehmen tätigen Gesellschafter ist es untersagt, ohne Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung, mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf irgendeinem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb zu treten.
2. Scheidet ein geschäftsführender oder im Unternehmen tätiger Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist ihm für die Dauer von einem Jahr untersagt, mit der Gesellschaft auf irgendeinem Tätigkeitsgebiet unmittelbar in Wettbewerb zu treten, auf welchem diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens oder der Einziehung tätig war. Er hat dafür einen Anspruch auf Fortzahlung von 75 % seiner Festbezüge für die Dauer des Wettbewerbsverbotes. Die Gesellschaft kann auf die Rechte aus dem Wettbewerbsverbot verzichten. Damit entfällt auch der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung.

3. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Wettbewerbsverbot hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von EUR 100.000,- an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gelten als unabhängige und selbstständige Zuwiderhandlung. Das Recht, weitergehenden Schadenersatz oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.
4. Frau Dr. Christine Friederike Kreiner unterliegt sowohl als Gesellschafter als auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer keinem Wettbewerbsverbot.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, so len die Vorschriften des GmbH-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten.
2. Soweit zulässig ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft ist zulässiger Gerichtsstand insbesondere dann, wenn die zu verklagende Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Andere Gerichtsstände werden dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treupflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
4. Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, all diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, als Ersatz für die unwirksame Regelung eine Regelung zu beschließen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
6. Der Gründungsaufwand in Höhe von bis zu € 2.500,- geht zu Lasten der Gesellschaft.

- Ende der Satzung -

Dass vorstehende Ablichtung mit der mir
im Original vorliegenden Urschrift im Text
wörtlich übereinstimmt, wird hiermit be-
glaubigt.

Berlin, den - 2. AUG / 2013

Notar

